

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient sowohl der Sicherung der Funktions- und Arbeitsfähigkeit als auch der Vertrauenswürdigkeit und Integrität des Landtags. Diese Zielsetzung wird durch Beschränkung der Kostenerstattung bei Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit in zweierlei Hinsicht erreicht:

Zum einen soll die Möglichkeit der Einschränkung der Kostenerstattung und Stellung von Mitarbeitern eingeführt werden, deren Auskunft aus dem Bundeszentralregister Eintragungen wegen vorsätzlich begangener Straftaten aufweist, soweit im konkreten Einzelfall eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu besorgen ist. Die Entscheidung hierüber wird im Hinblick auf die Tragweite der Versagung dem Präsidium übertragen.

Die Möglichkeit der Beschränkung soll für alle in den Fraktionen und bei den Abgeordneten tätigen Personen greifen, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Tätigkeitsverhältnisses, wobei Beamte und Angestellte gleichermaßen von den Regelungen erfasst sind.

Zum anderen soll ein zwingender Ausschluss einer finanziellen Erstattung von Aufwendungen für die Tätigkeit solcher Personen eingeführt werden, die mit einem Abgeordneten in verwandtschaftlicher, persönlicher oder sonstiger wirtschaftlicher Weise verbunden sind. Das schließt die Beschäftigung oder Beauftragung von Ehegatten aus, ebenso die von Partnern, die mit dem Abgeordneten (in umgangssprachlich genannt „wilder Ehe“) in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Ferner führen auch unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Verbindungen zu dem Ausschluss von der Kostenerstattung durch den Landtag. Damit ist das Anliegen verbunden, künftig Interessenkollisionen zu vermeiden und Missbrauch auszuschließen, Transparenz und Klarheit zu schaffen und Rechenschaft abzulegen.

Vor dem Hintergrund des verfassungsmäßig garantierten freien Mandats nach Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz bzw. Artikel 27 Absatz 3 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg, das den Abgeordneten und Fraktionen erlaubt, frei darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls welcher Mitarbeiter sie sich bei ihrer parlamentarischen Arbeit bedienen, berücksichtigt das Gesetz die Rechtsprechung zu den Grenzen der Einschränkung des Aufwendersatzes bei der Beschäftigung von Mitarbeitern im Parlamentsbetrieb (Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. November 2008 – Vf. 95-I-08 HS/Vf. 96-I-08 e. A. –) und die Rechtsprechung zur Unzulässigkeit der Einschränkung von Fraktionszuwendungen in Anknüpfung an die politische Anschauung (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Juni 2018 – BVerwG 10 CN 1.17 –; Verwaltungsgerichtshof Kassel, – Urteil vom 5. April 2017 – 8 C 459/17.N –).

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz ist ein Artikelgesetz, das die Bestimmungen zur Kostenerstattung bei Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit in § 6 des Abgeordnetengesetzes und entsprechend die Bestimmungen zu den Leistungen an Fraktionen nach § 2 Absatz 2 des Fraktionsgesetzes ändert.

Hinsichtlich der Beschränkung der Kostenerstattung und Stellung solcher Personen, die aufgrund ihrer strafrechtlichen Vorbelastung eine Gefährdung des Parlamentsbetriebs besorgen lassen, erfolgt die Umsetzung nach dem Vorbild von § 6 Absatz 4 des sächsischen Abgeordnetengesetzes.

Hinsichtlich der Einschränkung der Kostenerstattung bei verwandtschaftlichem, privatem oder sonstigem wirtschaftlichen Näheverhältnis erfolgt die Umsetzung nach Vorbild von Artikel 8 des bayerischen Abgeordnetengesetzes.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Keine.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Änderung des
Abgeordnetengesetzes und des Gesetzes
über die Rechtsstellung und Finanzierung
der Fraktionen im Landtag von
Baden-Württemberg**

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

§ 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) vom 12. September 1978 (GBl. S. 473), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Februar 2017 (GBl. S. 77) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, soweit der Mitarbeiter, Praktikant oder sonstige Vertragspartner nicht mit dem Abgeordneten oder einem anderen Abgeordneten des Landtags verheiratet oder bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist; Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die, ohne verheiratet oder verpartnert zu sein, mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich. Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn der Landtagsverwaltung zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegt. Enthält die Auskunft einen Eintrag wegen einer vorsätzlichen Straftat, kann der Aufwendungsersatz nach Abwägung aller Umstände ausgeschlossen werden, soweit im konkreten Einzelfall eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu besorgen ist. Die Feststellungen hierüber trifft das Präsidium. Für bestehende Beschäftigungsverhältnisse gelten die Sätze 3 bis 6 entsprechend.“

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 11 eingefügt:

„(5) Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nicht in Betracht für Verträge mit Kapital- oder Perso-

nengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dem Personenkreis des Absatzes 4 Satz 3 angehören.

(6) Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nicht in Betracht für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

(7) Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nicht in Betracht für Verträge mit Personen, die zugleich

1. als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags,
2. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags oder
3. in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist, beschäftigt sind.

(8) Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nicht in Betracht für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

1. Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags sind,
2. Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags sind oder
3. Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist.

(9) Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nicht in Betracht für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.

(10) Eine Übernahme von Aufwendungen kommt nicht in Betracht für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

(11) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Landtags auszugleichen und dem Landtag zu erstatten.“

- c) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 12 bis 14.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Rechtsstellung
und Finanzierung der Fraktionen im Landtag
von Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 639), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 576, 577) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„§ 6 Absatz 4 Satz 3 bis 7 des Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

27.06.2018

Gögel

und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Ausübung des freien Mandates nach Artikel 38 Absatz 1 Grundgesetz bzw. Artikel 27 Absatz 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg können die Abgeordneten und Fraktionen frei darüber befinden, ob und gegebenenfalls welcher Mitarbeiter sie sich bei ihrer parlamentarischen Arbeit bedienen. Der finanzielle und organisatorische Rahmen für diese Fremdunterstützung ist dabei von zentraler Bedeutung.

1. Problemstellung

Weder das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags (Abgeordnetengesetz) noch das Gesetz über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg (Fraktionsgesetz) sehen bislang Einschränkungen bei der Kostenerstattung und Gestellung der Mitarbeiter von Abgeordneten und Fraktionen vor.

Es sind aber Konstellationen denkbar, in denen eine Limitierung der Finanzierung und Personalgestellung angezeigt sein kann, um mittelbar den Zugang und die parlamentarische Einflussnahme bestimmter Personen zu unterbinden:

- Das betrifft zum einen Fälle, in denen im Hinblick auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit des Parlamentes aufgrund von strafrechtlichen Vorbelastungen Bedenken bestehen.
- Das betrifft zum anderen Fälle, in denen die Finanzierung von Parlamentsmitarbeitern wegen der besonderen Verbindung zu Abgeordneten als Belastung für die Vertrauenswürdigkeit und Integrität des Landtags anzusehen ist, sei es aufgrund eines verwandtschaftlichen, privaten oder sonstigen wirtschaftlichen Näheverhältnisses.

2. Bisherige Gesetzeslage

Die bisherige Fassung des Abgeordnetengesetzes in Baden-Württemberg regelt in § 6 Absatz 4 bisher ohne nähere Bestimmungen die Übernahme der monatlichen Aufwendungen für Mitarbeiter und Werk- und Dienstleistungsvergaben, wobei der Erlass näherer Bestimmungen nach Satz 3 dem Präsidenten überlassen bleibt. Von dieser Ermächtigung hat das Landtagspräsidium in Form der „Richtlinien für die Übernahme von Aufwendungen der Mitglieder des Landtags für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten oder mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen“ vom 7. November 1984 (in der Fassung vom 1. Januar 2018) Gebrauch gemacht.

- Danach besteht bislang nur die bloße Empfehlung der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses. Sanktionen bei Nichtvorlage oder bei dem Vorhandensein belastender Eintragungen sind nicht vorgesehen. Zudem ist die Regelung bislang nur auf die Aufwendungen der einzelnen Abgeordneten ausgerichtet, ohne die Stellung von Bediensteten des Landtages für die Fraktionen sowie die Beschäftigung aus bereitgestellten Abgeltungsmitteln zu erfassen.
- Die derzeit in Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie enthaltenen Regelungen zum Ausschluss der Erstattung von Aufwendungen für Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerte bis zum 2. Grad sind veraltet, unpräzise und entsprechen auch nicht mehr der Lebenswirklichkeit. Insbesondere sind sie ungeeignet zur Regulierung in Fällen ehgleicher Partnerschaften, bei Überkreuzbeschäftigungen und bei wechselseitigen wirtschaftlichen Verflechtungen.

3. Lösungsansätze der Gesetzesnovellierungen

Nach den Sätzen 4 bis 7 des neugefassten § 6 Absatz 4 Abgeordnetengesetz Baden-Württemberg soll die Kostenerstattung für Mitarbeiter oder Praktikanten, deren Auskunft aus dem Bundeszentralregister einen Eintrag wegen der vorsätzlichen Begehung einer Straftat enthält, ausgeschlossen werden können. Sicherheitsbedenken wird damit Rechnung getragen. Der Ausschluss der Kostenerstattung wird aber insoweit von der konkreten Beeinträchtigung parlamentarischer Schutzgüter in Einzelfallabwägung und der Feststellung durch das Präsidium des Landtags abhängig gemacht. Damit wird insbesondere den Grundsätzen der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit entsprochen, die die Verfassungsrechtsprechung verlangt (Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. November 2008 – Vf. 95-I-08 HS/Vf. 96-I-08 e. A.).

Durch die Ergänzung in § 2 Absatz 2 Satz 2 Fraktionsgesetz werden diese Vorgaben auch auf die Fraktionen des Landtags erstreckt.

Der vorliegende Entwurf regelt zudem in Satz 3 des neugefassten § 6 Absatz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie in den Absätzen 5 bis 11 weitere Fälle der Interessenkollision zwischen der uneigennütigen Mandatsausübung und der Auftragsvergabe an Personen im persönlichen Umfeld der Abgeordneten. Die Regelungen orientieren sich bewusst an dem bayerischen Regelwerk, welches in dieser Hinsicht das strengste in ganz Deutschland ist. Damit ist das Anliegen verbunden, künftig Interessenkollisionen zu vermeiden und Missbrauch auszuschließen, Transparenz und Klarheit zu schaffen und Rechenschaft abzulegen.

4. Grenzen der Einschränkbarkeit der Mitarbeiterauswahl und Finanzierung

Eine weitergehende Beschränkung der Kostenerstattung oder Personalstellung etwa aufgrund der politischen Auffassungen der Fraktionen, Abgeordneten oder ihrer Mitarbeiter ist nach der Rechtsprechung unzulässig. Das Parteienprivileg nach Artikel 21 Grundgesetz und das im parlamentarischen Betrieb zu beachtende Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 Grundgesetz stehen dem entgegen. Auch aus der am 13. Juli 2017 eingeführten Möglichkeit des Ausschlusses von der staatlichen Parteienfinanzierung folgt keine Einschränkungsmöglichkeit der Finanzierung der parlamentarischen Arbeit von Fraktionen und Abgeordneten, da sie als Teil der Staatsorganisation Anspruch auf Teilhabe an den hierfür bereitgestellten Mitteln haben. Eine Zweckentfremdung zur Parteienfinanzierung ist durch Kontrollen des Zuwendungsgebers sicherzustellen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Juni 2018 – BVerwG 10 CN 1.17 –; Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 5. April 2017 – 8 C 459/17.N).

5. Verankerung auf gesetzlicher Ebene und weitere Umsetzung

Eingedenk der hohen Bedeutung der finanziellen Rahmenbedingungen bei der Einholung von professioneller und effizienter Fremdunterstützung für die Ausübung des freien Mandates durch Abgeordnete und Fraktionen ist eine eigenständige gesetzliche Regelung unverzichtbar.

Die Überantwortung von Aufwandserstattungsregelungen dieser Regelungstiefe allein an das Parlamentspräsidium oder gar nur an den Parlamentspräsidenten in Form einer Richtlinie wird dem nicht gerecht. Dem steht nicht entgegen, diese Regelungen ganz oder teilweise in einer Richtlinie zu wiederholen, wie es auch in den bayerischen, analog den baden-württembergischen „Richtlinien über die Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit vom 18. Juli 2013“ der Fall ist, worin unter Nummer 3 der Gesetzeswortlaut des Artikel 8 des bayerischen Abgeordnetengesetzes wiederholt wird.

Der Präsident des Landtags ist daher gehalten, nach Annahme des Gesetzes die baden-württembergische Richtlinie anzupassen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung von § 6 des Abgeordnetengesetzes)

- a) Zu Absatz 4 (Einschränkung der Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit)

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird die Erstattung von Aufwendungen auch in Fällen der Verwandtschaft, Verschwägerung, Heirat, Partnerschaft und sonstigen sozial entsprechenden Lebensformen eingeschränkt. Gesetzliche Vorgaben gibt es dazu bislang nicht.

Aus der bisherigen Regelung in den Richtlinien geht nicht eindeutig hervor, ob die Aufwendungen nur dann nicht erstattungsfähig sind, wenn sie für jemanden aus dem ausgeschlossenen Personenkreis geltend gemacht werden, der beim erstattungsberechtigten Abgeordneten selbst angestellt ist oder auch dann, wenn jemand aus dem ausgeschlossenen Personenkreis bei einem anderen Abgeordneten als dem erstattungsberechtigten Abgeordneten angestellt ist. Dies stellt die Neuregelung ab, indem sie allgemein auf das Verhältnis zu einem Abgeordneten des Landtags abstellt, ohne dass das Vertragsverhältnis gerade zu diesem bestehen muss. Mit dieser Erstreckung wird effektiv Überkreuzbeschäftigung verhindert.

Zum ändern greift die Beschränkung auf den Ehegatten zu kurz; eine große Minderheit von Paaren, die dauerhaft zusammenwohnen, gehen nicht mehr die förmliche Ehe oder eine Lebenspartnerschaft ein, stehen Ehegatten oder Lebenspartnern aber ansonsten in den Lebensumständen gleich. Die mit der Ausschlussvorschrift beabsichtigte Vermeidung der finanziellen Begünstigung besonders vertrauter Familienangehöriger, um nicht den Eindruck der Günstlingswirtschaft entstehen zu lassen, läuft somit bei nicht verheirateten Partnern ins Leere; dies gilt sowohl für heterosexuelle als auch für homosexuelle Paare. Die Neuerung soll alle denkbaren Partnerkonstellationen erfassen, die in der Lebenswirklichkeit Ehegatten oder Lebenspartnern in ihrer Lebens- und Haushaltsführung gleich sind.

Als Vorbild der Neuregelung dient die bayerische Regelung in Artikel 8 Absatz 2 des bayerischen Abgeordnetengesetzes, ohne diese im Wortlaut zu übernehmen. Eine Erstreckung des Ausschlusses für bis zum 3. und 4. Grad Verwandte oder Verschwägte scheint übertrieben und entbehrlich, die nach den Richtlinien des Landtagspräsidenten gegebene bisherige baden-württembergische Erstreckung bis zum 2. Grad bleibt bestehen. Ebenso scheint entbehrlich die Ausweitung auf Beziehungssachverhalte in der Vergangenheit, wie sie die bayerische Regelung kennt; gemeint kann hier sowieso nur die Ehe und Schwägerschaft sein, da Verwandtschaft keine zeitliche Grenze kennt. Ex-Ehepartner fielen also theoretisch nicht unter den ausgeschlossenen Personenkreis, allerdings dürfte in der Realität diese Konstellation eher selten vorkommen. Die Umschreibung hingegen der ohne Trauschein zusammenlebenden Partner ist gelungen und wird übernommen.

Die Neufassung des Satzes 4 berücksichtigt, dass eine Beurteilung einer Gefährdungslage nur anhand eindeutiger und feststehender Informationen vorgenommen werden kann. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die bis zum Verfahrensabschluss geltende Unschuldsvermutung kommt hierfür nur der Rückgriff auf die Eintragungen im Bundeszentralregister in Betracht. Für die Beurteilung ist vor allem die Qualität der eingetragenen Delikte relevant. Zur Erlangung einer umfassenden Informationslage ist daher die Einholung des unbeschränkten Registerauszuges nach § 41 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Bundeszentralregistergesetzes notwendig.

Der neu eingefügte Satz 5 konkretisiert dahingehend, dass für die vorzunehmende Beurteilung nur Vorsatztaten herangezogen werden dürfen, dies aber nur, soweit in einer Gesamtschau der für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände im konkreten Einzelfall eine Gefährdung parlamentarischer Schutzgüter zu besorgen ist. Damit wird der Verfassungsrechtsprechung entsprochen, die eine Einschränkung des freien Mandates nur zur Erreichung parlamentsbezogener gesetzgeberischer Ziele – nämlich die Sicherung des Parlamentsbetriebs und der Vertrauenswürdigkeit des Landtags – zulässt, und auch nur dann, wenn diese zur Zielerreichung erforderlich und angemessen ist. Pauschalregelungen werden dem nicht gerecht, da sie keine einzelfallbezogene Würdigung des Gefährdungspotenzials und eine daran anknüpfende Abwägung mit der freien Mandatsausübung erlauben (Sächsischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 21. November 2008 – Vf. 95-I-08 HS/Vf. 96-I-08 e. A.).

Politische Auffassungen haben dabei außer Betracht zu bleiben; eine Gesinnungsprüfung ist nicht statthaft. Verfassungsrechtlich steht das Parteienprivileg nach Artikel 21 Grundgesetz und das im parlamentarischen Betrieb zu beachtende Gleichbehandlungsgebot nach Artikel 3 Grundgesetz dem entgegen. Die Beteiligten im parlamentarischen Betrieb sind auch in finanzieller und organisatorischer Hinsicht gleich zu behandeln. Eine inhaltliche Einflussnahme auf die Auswahl der Mitarbeiter bleibt allein den gewählten Volksvertretern überlassen. Auch aus der am 13. Juli 2017 eingeführten Möglichkeit des Ausschlusses von der staatlichen Parteienfinanzierung folgt keine Einschränkungsmöglichkeit der Finanzierung der parlamentarischen Arbeit von Fraktionen und Abgeordneten, da sie als Teil der Staatsorganisation Anspruch auf Teilhabe an den hierfür bereitgestellten Mitteln haben. Eine Zweckentfremdung zur Parteienfinanzierung ist durch Kontrollen des Zuwendungsgebers auszuschließen (Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 27. Juni 2018 – BVerwG 10 CN 1.17 –; Verwaltungsgerichtshof Kassel, Urteil vom 5. April 2017 8 C 459/17.N).

Der neu eingefügte Satz 6 überantwortet die Entscheidung dem Präsidium, da im Hinblick auf die herausgestellte Zielsetzung der Sicherung des Parlamentsbetriebs und der Integrität des Landtages eine Einbeziehung aller im Parlament vertretenen Gruppierungen angezeigt ist. Durch damit verbundene spiegelbildliche Repräsentativität und Transparenz wird Willkürentscheidungen vorgebeugt. Die Beschlussfassung durch das Präsidium lässt die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung der Entscheidung unberührt. Die Betroffenen können den Rechtsweg beschreiten und die Einhaltung der Vorgaben der Sätze 4 bis 7 überprüfen lassen.

Im Hinblick auf die bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnisse ist eine Erstreckung der Regelungen auch auf Alt-Fälle erforderlich, da auch in der laufenden Tätigkeit im parlamentarischen Betrieb relevante strafgerichtliche Verurteilungen hinzutreten können. Folglich ist eine kontinuierliche Überprüfung durchzuführen. Raum für die Zubilligung eines etwaigen Vertrauensschutzes für Altbeschäftigten besteht nicht. Das verbietet sich bereits unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung von Neu- und Altparlamentariern.

b) Zu Absatz 5 (Einschränkung der Kostenübernahme bei Verträgen mit Unternehmen mit verwandtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Verbundenheit)

Mit dem neu eingefügten Absatz 5 wird die Kostenübernahme auch ausgeschlossen in Fällen, in denen Verträge mit Unternehmen geschlossen werden, in denen Personen mit verwandtschaftlicher oder sonstiger persönlicher Verbundenheit zu Abgeordneten des Landtages tätig sind. Durch den Verweis auf die Definitionsnorm des § 6 Absatz 4 Satz 3 Abgeordnetengesetz wird ein vollständiger Gleichlauf auch im Geschäftsverkehr mit Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit angeordnet.

- c) Zu Absatz 6 (Einschränkung der Kostenübernahme bei Verträgen mit verbundenen Unternehmen)

Mit dem neu eingefügten Absatz 6 wird die Kostenübernahme auch ausgeschlossen in Fällen, in denen die Beschäftigung bei Unternehmen erfolgt, an denen ein Abgeordneter wirtschaftlich beteiligt ist oder als Geschäftsführer Einfluss ausüben kann. Die Festsetzung einer Beteiligungsquote von mehr als 25 Prozent der Stimmrechte wird vor dem Hintergrund der Absicht der Verhinderung von Einflussmöglichkeiten und Interessenkollisionen als ausreichend angesehen.

- d) Zu Absatz 7 (Einschränkung der Kostenübernahme bei Beschäftigung in einem Unternehmen eines Abgeordneten)

Mit dem neu eingefügten Absatz 7 wird die Kostenübernahme auch ausgeschlossen in Fällen, in denen zugleich eine Beschäftigung für einen Abgeordneten im Rahmen dessen privatwirtschaftlichen Unternehmens, seiner freiberuflichen Tätigkeit oder in einer Gesellschaft erfolgt, an der ein Abgeordneter beteiligt ist.

- e) Zu Absatz 8 (Einschränkung der Kostenübernahme bei Verträgen mit verbundenen Unternehmen, in denen die Beschäftigung erfolgt)

Mit dem neu eingefügten Absatz 8 werden die Ausschlussgründe auch auf Fälle erstreckt, in denen eine mittelbare wirtschaftliche Verflechtung über kreuzweise Beschäftigungen und Tätigkeit in mit einem Abgeordneten verbundenen Unternehmen besteht.

- f) Zu Absatz 9 (Ausschluss der Finanzierung von Parteigeschäftsstellen)

Mit dem neu eingefügten Absatz 9 wird die fehlende Erstattungsfähigkeit auch auf Verträge mit Parteigeschäftsstellen erstreckt. Dies soll u. a. zur Durchsetzung der Trennung von Partei- und Fraktionsfinanzierung beitragen.

- g) Zu Absatz 10 (Verhinderung von Scheinvertragsverhältnissen)

Mit dem neu eingefügten Absatz 10 sollen sogenannte „Schein-Beraterverträge“ verhindert werden, deren wesentlicher Zweck die Alimentierung der Berater sein könnte. Erforderlich ist danach für die Kostenerstattung die Fixierung der konkreten Beratungsleistungen.

- h) Zu Absatz 11 (Rückführung von Überzahlungen)

Die Vorschrift regelt den Ausgleich eventuell eingetretener Überzahlungen.

Zu Artikel 2 (Änderung von § 2 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Landtag von Baden-Württemberg)

Der Landtag stellt den Fraktionen nach Maßgabe des Haushaltsplanes Bedienstete oder zweckentsprechend zu verwendende Mittel zur Verfügung. Mit dem hinzugefügten Satz 2 werden die Anforderungen an die Prüfung des Leumundes der Mitarbeiter von Abgeordneten auch auf diese Mitarbeiter der Fraktionen erstreckt. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Niveaus und im Interesse der Sicherheit und Integrität des Landtags haben sich dabei sowohl die bei den Fraktionen angestellten Beschäftigten als auch die als Beamte oder öffentliche Angestellte zum Dienst in den Fraktionen zugewiesenen Dienstkräfte der Überprüfung zu stellen. Wenn in Prüfung und Beurteilung nach § 6 Absatz 4 Satz 3 bis 7 Abgeordneten-

gesetz die Besorgnis der Beeinträchtigung von parlamentarischen Schutzgütern festgestellt wird, ist weder eine Personalgestellung noch eine Finanzierung aus Abgeltungsmitteln zulässig.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.